

- eine von mehreren erheblichen, gleichartigen im Betrieb, der Genossenschaft oder im Wohngebiet begangenen Straftaten ist
- oder wenn frühere Verhandlungen wegen ähnlicher Straftaten keine nachhaltigen Auswirkungen hatten oder gleichartigen bzw. ähnlichen Konflikten vorgebeugt werden muß³ 4.

Positive Wirkungen zeigten auch vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführte Verfahren nach der VO vom

24. August 1961 wegen wiederholter und hartnäckiger Arbeitsbummelei in den Bezirken Halle und Rostock, vor allem auch hinsichtlich der Wirkung auf solche Personen, die zu asozialem Verhalten neigen und die differenziert zur Teilnahme an diesen Verfahren mit anschließender Aussprache eingeladen worden waren.

Die Entscheidung des Gerichts, eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, muß unter Beachtung aller Besonderheiten des konkreten Einzelfalls und der jeweiligen Situation im Betrieb, in der Gemeinde oder im Stadtbezirk stets davon bestimmt sein, einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und zur Herausbildung eines festen Klassenstandpunktes und einer klassenmäßigen Beurteilung der Rechtsverletzungen zu leisten. Deshalb müssen auch die Feststellungen im Ermittlungsverfahren und das bisherige Verhalten des Täters die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung bieten. Diese Gewähr wird dann nicht gegeben sein, wenn beim Täter eine ausgeprägte geistige Zurückgebliebenheit vorliegt oder aus seinem Verhalten im Ermittlungsverfahren ersichtlich ist, daß infolge einander abwechselnder Geständnisse und Widerrufe die Beweisaufnahme sehr kompliziert verlaufen wird, so daß dadurch die Konzentration und Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die wesentlichen Fragen entscheidend beeinträchtigt werden kann.

Ein Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit ist nicht angebracht, wenn besondere Rücksichtnahme auf die am Strafverfahren Beteiligten geboten ist, z. B. bei Sexualdelikten oder geringfügigen Straftaten. Dies gilt auch dann, wenn besondere Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters, z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern, genommen werden muß.

Ist es zur Erforschung der Wahrheit notwendig, im umfangreichen Maße Mängel in der Tätigkeit von Staats- oder wirtschaftsleitenden Organen zu erörtern, und besteht dadurch die Gefahr, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten in den Hintergrund tritt, dann sollte ebenfalls von einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit abgesehen werden.

Wenn zur umfassenden Aufklärung und Einschätzung der Tat eine detaillierte Schilderung von Einzelheiten erforderlich ist, dies aber nicht der wirksamen Bekämpfung der Kriminalität dient, z. B. die Beschreibung der Einzelheiten der Tatbegehung, dann ist eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit nicht zweckmäßig¹.

Verhandlungen von Jugendstrafsachen sollten nur ausnahmsweise vor einem großen Zuhörerkreis durchgeführt werden, um zu verhindern, daß — durch die Mentalität des Jugendlichen bedingt — die Aufklärung und Erforschung der Wahrheit beeinträchtigt wird⁵.

³ Ähnlich Feistkorn, „Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1964 S. 101 ff. Vgl. ferner Hennigs / Strasberg, Keil und Einert, „Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1963 S. 559; Sinnreich, „Zur Zusammenarbeit von Gericht und Staatsanwaltschaft bei der Vorbereitung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1963 S. 651; Schmele / Trautmann, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafverfahren zielstrebig organisieren“, NJ 1964 S. 55.

⁴ Vgl. hierzu Funk, „Für eine stärkere Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1964 S. 705 ff. (S. 707, 708).

⁵ Vgl. Schlegel, „Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren“, NJ 1965 S. 472 ff. (S. 474).

Zur Vorbereitung der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

1. Zur Vorbereitung einer wirksamen Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit ist es u. a. erforderlich, daß sich das Gericht rechtzeitig vor dem Termin durch Aussprachen mit Werkträgern, leitenden Funktionären der Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organe mit der konkreten Situation in dem Bereich vertraut macht, in dem es die Verhandlung durchführen will. Dazu gehört ein bestimmtes Maß an Sachkunde, z. B. wenn das Gericht wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft oder gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz verhandelt. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, sich durch das Studium der technischen, technologischen und arbeitsorganisatorischen Bedingungen in dem betreffenden Bereich auf die Verhandlung vorzubereiten. Es muß aber auch geprüft werden, ob die vorherige Besichtigung des Betriebes bzw. der Einrichtung notwendig ist. Keinesfalls darf mit diesen Vorbereitungen die Beweisaufnahme vorweggenommen werden. Die bei Betriebsbesichtigungen bzw. Aussprachen erlangten Kenntnisse dürfen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren⁶.

2. Das Gericht hat mit den leitenden Mitarbeitern der staats- und wirtschaftsleitenden Organe oder gesellschaftlichen Organisationen vor der Verhandlung festzulegen, wer daran teilnehmen soll. Dabei hat es, ausgehend von seinen Erfahrungen, Vorschläge für eine solche Zusammensetzung des Zuhörerkreises zu unterbreiten, der eine maximale Auswertung des Verfahrens gewährleistet. Oftmals besteht zwar ein reges Interesse zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung; jedoch wird das Verfahren wegen der ungenügenden Auswahl des Zuhörerkreises nicht immer im erforderlichen Maße zur Verhütung von Rechtsverletzungen genutzt. In solchen Fällen stehen Aufwand und Ergebnis in keinem Verhältnis, denn mit einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit ist ein erheblicher Aufwand verbunden, insbesondere auch durch die Freistellung der Werkträgern von der Arbeit.

Durch enge Zusammenarbeit mit leitenden Mitarbeitern des Betriebes ist die organisatorische Vorbereitung der Verhandlung und ihre Auswertung zu sichern. Dabei sind die betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten, z. B. die Arbeitszeitregelung, der Schichtwechsel, die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel, zu berücksichtigen. Die Termine für die Verhandlung und für die Urteilsverkündung sind möglichst exakt festzulegen. So ist es z. B. fehlerhaft, eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in den Abendstunden durchzuführen, wenn vorauszusehen ist, daß die Aufklärung des Sachverhalts mehrere Stunden erfordert und die Zuhörer die Verhandlung vor ihrer Beendigung verlassen müssen, um die letzten Verkehrsmittel zu erreichen.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung auch außerhalb des Gerichtsgebäudes entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens durchgeführt wird. Dazu gehört u. a. die würdige Ausgestaltung des Verhandlungsraumes und die Bereitstellung eines Beratungszimmers.

3. Eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit setzt die Zustimmung des Direktors des jeweiligen Gerichts voraus. Er hat, ausgehend von der Situation im Kreis bzw. im Bezirk, die Schwerpunkte für Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit zu bestimmen. Diese ergeben sich aus der Notwendigkeit, bestimmte Erscheinungen der Kriminalität in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken, um mit ihrer Hilfe eine wirksame

⁶ Vgl. Abschn. II zift. 1 OG-Kichtlinie Nr. 20 vom 15. Dezember 1965 - TP1R - 1 - 13/65 - (NJ 1966 S. 37 ff.).